

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 157 (1990)

Artikel: Protokoll der Referentenkonferenz "Schulkapitel. Neuregelung"
Autor: Aebischer, S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743519>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll der Referentenkonferenz «Schulkapitel. Neuregelung»

Mittwoch, 31. Oktober 1990, 14.15 Uhr
Kantonale Verwaltung, Walcheturm, Zürich, Sitzungszimmer 267

Traktanden:

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Erläuterung der Vorschläge des Erziehungsrats
3. Erläuterung der Synodalthesen
4. Empfehlungen zum Vorgehen in den Kapitelversammlungen
5. Verschiedenes

Anwesend

Synodalvorstand:

Reto Vannini, Präsident
Ruth Hofmann, Vizepräsidentin
Stephan Aebischer, Protokoll

Schulkapitel:

Referentinnen und Referenten der Schulkapitel, alle Kapitelpräsidentinnen und -präsidenten

Gäste:

F. Horst, VPOD/SL
R. Gysi, ZKLV

Tagesreferenten:

lic. iur. Ivo Talew, Rechtsdienst der ED
D. Geissberger, Kapitelspräsidentin Andelfingen

Entschuldigt:

ER K. Angele

1. Begrüssung und Mitteilungen

Der Synodalpräsident begrüsst die anwesenden Damen und Herren aus den Schulkapiteln, die Gäste aus den Lehrerorganisationen und aus der Erziehungsdirektion sowie die Tagesreferenten. Als Zuhörerinnen sind auch einige Bezirkspräsidentinnen H+H anwesend. Die Vertreter der Stufenorganisation wurden zu dieser Referentenkonferenz nicht eingeladen, weil das heutige Geschäft speziell die innere Struktur der Schulkapitel als amtliche Organisation betrifft.

Es sind zwei Mitteilungen zu machen:

Ordentliche Kapitelpräsidentenkonferenz 1991: Das vom SV geplante Thema «Koedukation» lässt sich am 20. März nicht durchführen. Ist eine Vorverschiebung auf den 13. März möglich, oder gibt es seitens der Kapitelpräsidentinnen und -präsidenten Einwände gegen diesen Termin? Es werden keine Einwände gegen das neue Datum vorgebracht. Damit ist die ordentliche Kapitelpräsidentenkonferenz 1991 definitiv auf den Mittwoch, 13. März, verschoben.

Strukturelle Besoldungsrevision: ZKLV-Präsident R. Gysi orientiert über den neuesten Stand dieses Geschäfts. Die regierungsrätliche Vorlage ist vor kurzem dem Kantonsrat zugegangen. Gegenüber dem Projekt sind keine Veränderungen an der Klasseneinteilung der Lehrerschaft vorgenommen worden. Neu sind jedoch eine zusätzliche Anlaufstufe für Lehrkräfte der Primarschule und des Bereichs H+H sowie zusätzliche Wartejahre. Am Grundsatz der Einführung einer Leistungsbeurteilung wird festgehalten. Die Pflichtstundenzahl der Handarbeits- und Haushaltungslehrerin wird auf 26 Wochenstunden erhöht. Besonders gegen dieses Vorhaben will sich der ZKLV energisch zur Wehr setzen. Noch unklar sind die Modalitäten der Überführung der aktiven Lehrerschaft in das neue Modell. Die kantonsrätliche Kommission könnte einzelne Entscheide dem Regierungsrat zur Wiedererwägung empfehlen, im grossen und ganzen kann aber der Kantonsrat nur ja oder nein zum ganzen Vorhaben der strukturellen Besoldungsrevision sagen.

2. Erläuterung der Vorschläge des Erziehungsrats

Der Synodalpräsident erinnert die Anwesenden an die Aufgabe der Referentenkonferenz gemäss RSS § 26: «Die Konferenz dient der Orientierung der Referenten über den Beratungsgegenstand,... Eine Beratung findet nur statt, als es zur Abklärung nötig ist, und es werden ausser zu Verfahrensfragen keine Anträge an die Kapitel gestellt.»

Als Vertreter der Erziehungsdirektion spricht nun lic. iur. I. Talew. Sein Referat mit zusätzlichen Folienvorlagen wird den Referenten der Kapitel schriftlich zur Verfügung gestellt und ist im folgenden nur in seinen Grundzügen wiedergegeben:

Vorgeschichte: Dazu gehören das Synodalgutachten zum OGU aus dem Jahr 1988, Postulate der Schulsynode, die Erprobung der 5-Tage-Woche in der Stadt Zürich, diverse Vorstösse des Synodalvorstands und anderer Lehrgremien sowie, in jüngster Zeit, eine Beschwerde von 12 Stadtzürcher Lehrerinnen und Lehrer beim Erziehungsrat und gleichzeitig beim Bundesgericht. Es besteht heute die Gefahr, dass das ganze Reglement für die Schulsynode und die Schulkapitel (RSS) ausser Kraft gesetzt wird.

Rechtliche Grundlagen: Die Kantonsverfassung delegiert die Organisation einer Schulsynode an die Gesetzesstufe. Das Unterrichtsgesetz erwähnt einige Details, enthält aber keine Kompetenzdelegation zum Erlass eines Reglements an den Erziehungsrat. Damit ist das RSS in Frage gestellt, es ist eine Neuregelung des Kapitelwesens auf gesetzlicher Stufe notwendig.

Funktion und Verbindlichkeit der Kapitelversammlungen: Zur Erfüllung der klassischen Aufgaben (Fortbildung, Begutachtungen, korporative Rechte) sind verschiedene Varianten der zeitlichen Ansetzung (während oder ausserhalb der Schulzeit) und Verbindlichkeit (Teilnahme obligatorisch oder freiwillig) denkbar, dazu

kommen noch mögliche Mischformen. Fraglich ist auch, ob beim heute breiten Angebot von Fortbildung dieser Auftrag der Kapitel noch zeitgemäss ist. Bei jedem Obligatorium sind die Fragen der zugehörigen Sanktionen sorgfältig zu überlegen.

Varianten zur Neuregelung: Der Erziehungsrat legt drei Varianten zur Begutachtung vor, die Details sind dem grünen Separatdruck des Erziehungsratsbeschlusses vom 7. August 1990 zu entnehmen. Die Vorlage des ER hat das einzige Ziel, die Meinung der Lehrerschaft zu ergründen. Anschliessend wird eine Bearbeitung der einschlägigen Gesetze und Reglemente vorgenommen, welche dann vor dem Inkrafttreten der Lehrerschaft zur Begutachtung vorgelegt werden.

3. Erläuterung der Synodalthesen

Die vorliegenden Thesen wurden durch eine Arbeitsgruppe verfasst, welcher vier Kapitelpräsidenten und zwei Mitglieder des Synodalvorstands angehörten. Zuerst erklärt der Synodalpräsident, warum die Thesen heute in einer blauen und einer gelben Version vorliegen: Die Drucklegung und der Versand von Kopien des Fahnenabzugs an die Kapitelpräsidenten erfolgte unter Zeitdruck rund um die Herbstferien. Die gedruckte Fassung (blau) liegt heute vor. Ein Teil der in der vorbereitenden Arbeitsgruppe mitwirkenden Kapitelpräsidenten wollte ein übersichtlicheres Papier haben und veranlasste auf eigene Kosten, unter Mitteilung an den Synodalvorstand, einen Neudruck (gelb). Das gelbe Papier ist nun tatsächlich schöner, aber die blaue Fassung hätte für die korrekte Durchführung der Kapitelbegutachtung genügt. Das Vorgehen war also unverhältnismässig. Zudem wurde es nicht, wie in einem Schreiben vom 24. Oktober behauptet, durch die Arbeitsgruppe beschlossen, sondern nur durch einen Teil, und der Beschluss war *nicht* im Sinn des Vorstands der Schulsynode.

Einzelthesen:

These 1:

Zu den Aufgaben der Schulkapitel zählen das Begutachtungs- und Antragsrecht sowie Wahlen.

These 2:

Die Kapitel erfüllen aber auch eine besondere Fortbildungsaufgabe.

These 3:

Die Kapitel versammeln sich ordentlicherweise viermal pro Jahr. Ausserordentliche Kapitel nach Bedarf.

These 4:

Die Kapitelversammlungen finden während der Unterrichtszeit statt.

These 5:

Die Teilnahme ist obligatorisch. Sonderregelung für Teilpensen.

These 6:

Unentschuldigte Absenzen werden durch Lohnabzug geahndet.

These 7:

Die Kapitelvorstände kontrollieren die Teilnahme an den Versammlungen.

Variante 7.1:

Sie entscheiden über Dispensationsgesuche und verfügen die Sanktionen für unentschuldigte Absenzen. Rekursinstanz ist der Synodalvorstand.

Variante 7.2:

Die Präsenzlisten werden an die Schulpflegen weitergeleitet, diese entscheiden über Dispensationsgesuche und verfügen die Sanktionen für unentschuldigte Absenzen. Rekursinstanz ist die Bezirksschulpflege.

Variante 7.3:

Die Präsenzlisten werden an die ED weitergeleitet, diese entscheidet über Dispensationsgesuche und verfügt die Sanktionen für unentschuldigte Absenzen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.

These 8:

Die Programme der Kapitelversammlungen werden durch die Kapitelvorstände bestimmt.

These 9:

Der Kanton übernimmt die Kosten zur Bestreitung der Barauslagen, zur Entschädigung der Kapitelvorstände und für Anschaffungen in die Kapitelbibliotheken.

Grundsatzthesen:

A. Die Bedeutung der Schulkapitel als Organe der schulpolitischen Mitbestimmung, als Forum für aktuelle Fragen der Volksschule sowie als Einrichtung zur Fortbildung der gesamten Lehrerschaft darf nicht geschmälert werden.

B. Die Lehrerschaft anerkennt die Notwendigkeit einer Neuregelung der Schulkapitel, sie lehnt aber die drei vom Erziehungsrat zur Begutachtung vorgelegten Varianten ab.

C. Die Lehrerschaft wünscht, in die weitere Revision des Unterrichtsgesetzes betreffend die Neuregelung der Schulkapitel einbezogen zu werden. Die Thesen 1 bis 9 entsprechen den Zielvorstellungen, die bei der Ausarbeitung zu respektieren sind.

Als Vertreterin der vorbereitenden Arbeitsgruppe spricht nun D. Geissberger, Kapitelspräsidentin von Andelfingen. Ihre Ausführungen liegen zuhanden der Referenten der Schulkapitel schriftlich vor, es folgen die Grundzüge des Referats:

Übersicht über die Strukturen: Rechtliche Grundlagen: Die Mitarbeit der Schulkapitel in den Entscheidungen betreffend des Schulwesens ist grundsätzlich wichtig. Das Mitspracherecht der Volksschullehrerschaft ist letztlich in der Kantonsverfassung abgestützt und darf in keiner Weise geschmälert werden. Ausführungsbestimmungen finden sich im Unterrichtsgesetz sowie im RSS, dessen Gültigkeit fraglich ist.

Allgemeine Begründungen: Für die Zukunft muss die Rechtsgrundlage der Mitsprache der Volksschullehrerschaft eindeutiger festgelegt sein, damit fachliche und pädagogische Aspekte durch die Lehrerschaft im Dienst einer guten Volksschule eingebracht werden können.

Einzelthesen: In den Thesen 1 und 2 werden nochmals die bisherigen Aufgaben der Kapitel bekräftigt und verdeutlicht. Die Fortbildung der Lehrerschaft durch die Schulkapitel hat spezielle Eigenschaften, welche sie neben der individuellen Fortbildung wichtig macht. These 3 verlangt eine genügende Zahl von Versammlungen, damit die in letzter Zeit recht häufigen Begutachtungen Platz haben. The-

sen 4 und 5 entsprechen der zentralen Bedeutung der Lehrermitsprache. These 6 postuliert einen Lohnabzug als Sanktionsmassnahme, weil ein objektives Arbeitsversäumnis vorliegt. These 7 erwähnt verschiedene Varianten im Vorgehen bei Dispensationen und Entschuldigungen. Die Arbeitsgruppe bevorzugt Variante 7.1, bei welcher die Absenzenregelung in der Hand der Lehrerschaft bleibt und nur das Inkasso für die Fälle von nicht akzeptierten Abwesenheiten dem Staat obliegt. These 8 basiert auf regionalen und demokratischen Gründen. These 9 schlussendlich will die notwendigen finanziellen Mittel sicherstellen.

Die Grundsatzthesen stellen eine Bekräftigung der Einzelthesen dar. Eine synoptische Darstellung erleichtert den Vergleich zwischen den drei Vorschlägen des ER und der Neuordnung der Schulkapitel nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe punkto Aufgaben, Zahl, Zeit, Verpflichtung, Sanktionen, Entscheidungsinstanz, Programmgestaltung und Finanzen.

4. Empfehlungen zum Vorgehen in den Kapitelversammlungen

Nach der Erläuterung der erziehungsrätlichen Vorlage und der Synodalthesen soll eine allgemeine Diskussion stattfinden, welche aber Fragen zum heute geltenden Recht vorläufig ausklammert und sich auf die vorgesehene Revision konzentriert. Die Abstimmungen sollen zuerst die Einzelthesen betreffen, dann die Grundsatzthesen. Wenn Grundsatzthesen abgelehnt werden, muss konsequenterweise über die Varianten des ER abgestimmt werden.

Fragen zu den Thesen und zum Vorgehen:

Wie ist man für den Lohnabzug auf den Bruchteil $\frac{1}{720}$ gekommen? Die Zahl beruht auf der Anzahl Halbtage eines Jahres bei bankenmässiger Berechnung.

Was bedeutet in diesem Zusammenhang die Variante $\frac{1}{360}$? Dieser Bruchteil wäre eventuell anwendbar bei einer Kapitelsversammlung an einem Mittwochvormittag, weil dann ein ganzer Tag frei werden könnte.

Wie kann man Vikare behandeln? Es handelt sich um eine (lösbare) Vollzugsfrage, auch die Probleme bei Teilpensen müssen noch geklärt werden.

Würden die Lehrkräfte bei Sanktionen durch Bussen als vorbestraft gelten? Dies hängt ab von der Höhe der allfälligen Busse und sowie von der aussprechenden Instanz.

Wäre ein umgekehrtes Modell rechtlich möglich, bei welchem die Kapitularen als «Mitgliederbeitrag» Fr. 800.– schulden würden, welcher Betrag sich dann je nach Kapitelsbesuch im Laufe eines Jahres auf 0 reduzierte? Diese Idee läuft letztlich auf ein Prämiensystem hinaus und ist rein theoretisch möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen im Gesetz geschaffen würden.

Wie soll der Kapitelbesuch der Fachlehrer geregelt werden? Soweit es sich um kommunale Lehrer handelt liegt keine Mitgliedschaft in Kapiteln und Synode vor.

Ist im Zusammenhang mit der Fortbildungsaufgabe der Kapitel eine Analyse der Fortbildungsveranstaltungen vorhanden? Nein, die Überlegungen des ER sind zukunftsgerichtet.

F. Hagger, Kapitelspräsident Meilen, möchte an dieser Stelle das Wort ergreifen. Der Vorstand des Kapitels Meilen unterstützt die erziehungsrätliche Variante I

und hat seine diesbezüglichen Vorstellungen der Arbeitsgruppe frühzeitig schriftlich eingereicht. Diese wurde aber nicht berücksichtigt und der Vorstand wurde auch nicht konsultiert. Mit Hinweis auf die Aufgaben der Referentenkonferenz untersagt der Synodalpräsident an dieser Stelle die Vorstellung der Ideen und Argumente des Kapitels Meilen.

Was bedeutet «Antragsrecht» in der These 1? Gemeint ist der bisher bekannte Weg über das Synodalpostulat.

D. Elmer, Kapitelspräsident Winterthur Süd und Mitarbeiter der vorbereitenden Arbeitsgruppe, kommentiert die vorliegenden Thesen: Sie sollen nicht eine ganz bestimmte Regelung erzwingen, sondern allgemein die Meinungsbildung in der Lehrerschaft fördern und klären.

Haben die Kapitel eine Finanzknappheit zu befürchten? Für den Kanton ist ein Ersatz der bisherigen Finanzierungsquelle selbstverständlich.

Werden beim Eintritt der H+H-Lehrerinnen die Kapitel geteilt? Bei grossen Kapiteln ja.

Welche Massnahmen sind, vergleichsweise, möglich, wenn eine Lehrperson einfach den Unterricht schwänzt? Es sind verschiedene Disziplinar-massnahmen bis zur Ordnungsbusse möglich, dahinter stünde auch noch die Drohung der Nichtwiederwahl.

Über was soll in den Kapiteln abgestimmt werden? Nur über die Thesen, keine Abstimmungen zu den Begründungen.

5. Verschiedenes

Aus der Versammlung wird kritisiert, dass im grünen Separatdruck des ERB vom 7. August 1990 eine durchschnittliche Teilnehmerzahl an den Kapitelversammlungen von 45 Prozent genannt wird. Möglicherweise wurde diese Zahl aufgrund falscher Erhebungen gefunden. Der Synodalpräsident empfiehlt den Referenten, in jedem Bezirk allenfalls mit den dort gültigen und belegten Zahlen zu operieren.

Die Rückmeldungen der Resultate der Kapitelversammlungen an die Vizepräsidentin des Synodalvorstands werden bis Ende November erwartet (Ausnahme: Kapitel Uster). Anlässlich der ausserordentlichen Kapitelpräsidentenkonferenz vom 7. Dezember kann dann eine erste Orientierung zu den Resultaten stattfinden, die Abgeordnetenkonferenz ist bereits auf den 9. Januar 1991 festgelegt.

Auf die Frage nach Einwänden gegen die heutige Verhandlungsführung meldet sich F. Hagger (Kapitelspräsident Meilen): Er ist unglücklich über die Geschäftsführung des Synodalvorstands in der Angelegenheit «Kapitel-Neuregelung» und nicht einverstanden mit der heutigen Verhandlungsführung.

Es liegt keine weitere Wortmeldung vor, damit kann der Synodalpräsident die Referentenkonferenz um 16.45 Uhr schliessen.

Zürich, 5. November 1990

Der Synodalaktuar
S. Aebischer